



Statuten Tennis-Club Küttigen

I. Name, Sitz, Zweck

Artikel 1
Name, Sitz, Zweck

Unter dem Namen Tennis-Club Küttigen (TCK) besteht ein Verein nach Art. 60 ff ZGB, mit Sitz in Küttigen.

Der TCK bezweckt die Ausübung und Förderung des Tennissportes, wie auch die Pflege von Kameradschaft und Geselligkeit.

Der TCK ist Mitglied von Swiss Tennis und des Aargauischen Tennisverbandes Er anerkennt deren Statuten und Reglemente.

II. Mitgliedschaft

Der TCK umfasst folgende Mitgliederkategorien: Aktivmitglieder, Ehepaar-/Partnermitglieder, Mitglieder in Ausbildung Lehrling-/Student-Mitglied, Schüler, Junioren, Ehrenmitglieder, Passivmitglieder, Schnuppermitglieder.

Artikel 2
Aktivmitglieder

Aktivmitglieder ab Beginn des Kalenderjahres, in dem das 19. Altersjahr erreicht wird.

Artikel 3
Ehepaar-/Partnermitglieder

Aktive, die verheiratet sind, in Partnerschaft (gleicher Wohnsitz) leben und gemeinsam Mitgliedschaft im TCK beantragen.

Artikel 4
Mitglieder in Ausbildung

Mitglieder in Ausbildung mit Nachweis der Erstausbildung, jedoch max. bis zum 25. Altersjahr (reduzierter Jahresbeitrag).

Artikel 5
Schüler

Schüler bis zum Erreichen des 15. Altersjahres, Übertritt zu Junioren im Kalenderjahr des 16. Geburtstages.

Artikel 6
Junioren

Junioren bis zum Erreichen des 18. Altersjahres, Übertritt zu Aktiven im Kalenderjahr des 19. Geburtstages.

Artikel 7
Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder können - in Anerkennung besonderer Verdienste um den TCK – auf Antrag des Vorstandes von der GV ernannt werden.

Artikel 8
Passivmitglieder

Freunde und Gönner des TCK.
Eltern von Junioren und Schülern, sofern keine Bezugsperson (Eltern, Verwandte, Götti/Gotte) als Aktivmitglied eingetragen ist.

III. Erwerb der Mitgliedschaft, Beendigung der Mitgliedschaft, Wiedereintritt

Artikel 9
Aufnahmegesuche

Aufnahmegesuche haben schriftlich an den Vorstand zu erfolgen, der darüber entscheidet. Der Beschluss wird dem Gesuchsteller schriftlich mitgeteilt unter Beilage der Statuten und des Spielreglements (nur für Aufgenommene).

Artikel 10
**Austritte aus dem Club und
Übertritt von der Kategorie
Aktiv zu Passivmitglied**

Austritte aus dem Club und Übertritte von der Aktivmitgliedschaft zur Passivmitgliedschaft sind bis zur Generalversammlung möglich. Ein Austritt resp. Übertritt hat schriftlich zu erfolgen und muss spätestens am Tag vor der Generalversammlung beim Tennis-Club eintreffen. Austretende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Clubvermögen.

Artikel 11
Ausschluss

Mitglieder, die den Statuten, Beschlüssen oder den Interessen des Clubs zuwiderhandeln, die dem Ansehen des Clubs oder des Tennissportes ganz allgemein Schaden zufügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club nicht nachkommen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Einem ausgeschlossenen Mitglied steht innert 20 Tagen ab schriftlicher Mitteilung des Ausschlusses das Rekursrecht an die dem Ausschluss folgende Generalversammlung (GV) offen. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Die GV entscheidet über den Rekurs mit einfachem Mehr und überdies endgültig.

Artikel 12
Wiedereintritt

Ehemalige Aktiv-, Junioren- oder Schüler-Mitglieder (Art. 2 - 7) können über das ordentliche Aufnahmeverfahren dem Club wieder beitreten.

IV. Rechte und Pflichten

Artikel 13
Rechte

Aktivmitglieder, Junioren und Schüler, sowie Ehrenmitglieder (Art. 2 – 7) sind im Rahmen der Reglemente gleichberechtigte Benützer der Anlagen. Die Ehrenmitglieder und Vorstandsmitglieder sind jedoch vom Jahresbeitrag befreit.

Artikel 14
Stimm-, Wahlrecht

An der GV sind nur Aktiv- und Ehrenmitglieder (Art. 2 - 5, 8) stimm- und wahlberechtigt.

Artikel 15
Passivmitglieder

Passivmitglieder sind auf der Clubanlage und bei geselligen Anlässen des TCK willkommen, sie sind jedoch nicht spielberechtigt.

Artikel 16
Vorstand

In den Vorstand können nur Aktivmitglieder (Art. 2 - 4 & 7) gewählt werden.

Artikel 17
Finanz. Leistungen

Die Mitglieder sind verpflichtet, die an der GV festgesetzten finanziellen Leistungen zu erbringen. Die Jahresbeiträge sind spätestens 30 Tage nach Rechnungsstellung zu entrichten. Sie berechtigen zur Nutzung der Plätze ab 1. April während eines Jahres.

Artikel 18
Statuten, Spielreglement

Statuten, Spielreglement und Platzvorschriften sind für alle TCK- Mitglieder verbindlich.

V. Organisation

Artikel 19
Organe

Organe des Vereins sind:
1) Die Generalversammlung
2) Der Vorstand
3) Die Rechnungsrevisoren

Artikel 20
GV

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich vor dem 31. März statt. Der Termin wird jeweils ein Jahr im Voraus festgelegt. Die Einladung mit Traktandenliste muss den Mitgliedern mindestens 14 Tage im Voraus zugestellt werden.

<p>Artikel 21 Ausserordentliche GV</p>	<p>Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand oder auf schriftliches Begehren von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen. Einladungen und Traktandenliste für ausserordentliche Generalversammlungen sind den Mitgliedern ebenfalls 14 Tage im Voraus zuzustellen.</p>
<p>Artikel 22 Kompetenzen GV</p>	<p>In die Kompetenz der Generalversammlung fallen insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Genehmigung des Protokolls b) Abnahme der Jahresberichte, der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes, sowie Décharge-Erteilung an den Vorstand c) Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Jahresbeiträge d) Beschlussfassung über ausserordentliche Beiträge e) Wahl des Vorstandes, des Präsidenten, des ersten Spielleiters und der Rechnungsrevisoren f) Genehmigung von Reglementen g) Festsetzung und Änderung der Statuten h) Ernennung von Ehrenmitgliedern i) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes j) Entscheid über Rekurse gemäss Artikel 12 k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
<p>Artikel 23 Anträge</p>	<p>Anträge der Mitglieder an die Generalversammlung müssen dem Vorstand mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung schriftlich mitgeteilt werden. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste figurieren, kann an der Generalversammlung nicht Beschluss gefasst werden.</p>
<p>Artikel 24 Beschlüsse</p>	<p>Die Beschlüsse an der Generalversammlung werden mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, es sei denn, die Statuten schreiben ausdrücklich ein bestimmtes Quorum vor. Für die Wahlen gilt ebenfalls das absolute Mehr. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, es sei denn, dass 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Durchführung geheimer Wahlen oder Abstimmungen verlangen.</p>
<p>Artikel 25 Vorstand</p>	<p>Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er vertritt den Verein nach aussen. Der Vorstand beschliesst über sämtliche Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz der Generalversammlung fallen.</p>
<p>Artikel 26 Ressorts</p>	<p>Präsidium, Aktuariat, Finanzen, Spielleiter, Junioren, Anlage, Kommunikation, Beisitzer</p>
<p>Artikel 27 Amtsdauer</p>	<p>Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist möglich.</p>
<p>Artikel 28 Unterschriften</p>	<p>Für den TCK zeichnen rechtsverbindlich der Präsident oder der Vizepräsident zusammen mit einem anderen Mitglied des Vorstandes. Für den Post- und Bankverkehr führt der Kassier Kollektiv-Unterschrift mit dem Präsidenten oder Vizepräsidenten.</p>
<p>Artikel 29 Beschlussfähigkeit</p>	<p>Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident, bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident Stichentscheid.</p>
<p>Artikel 30 Rechnungsrevisoren</p>	<p>Die Generalversammlung wählt aus den Mitgliedern zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzmann. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist möglich. Rechnungsrevisoren und Ersatzmann dürfen dem Vorstand nicht angehören.</p>

Artikel 31
Abnahme der Rechnung

Die Rechnungsrevisoren haben die Rechnungen des TCK, die Bücher und Belege zu prüfen und der GV hierauf schriftlich Bericht und Antrag bezüglich Abnahme der Rechnung zu stellen.

VI. Statutenrevision, Auflösung des Clubs

Artikel 32
Revision Statuten

Die Statuten können durch die Generalversammlung (ordentliche und ausserordentliche) revidiert werden. Für Statutenrevisionen sind 2/3 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Artikel 33
Auflösung

Die Auflösung des TCK oder die Fusion ist nur anlässlich einer speziell zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung möglich. Der Antrag zu einer solchen GV ist vom Vorstand oder 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des TCK zu stellen. An der Generalversammlung selbst entscheidet das 2/3-Mehr der anwesenden Stimmberechtigten über die Auflösung oder Fusion.

Artikel 34
Liquidation

Über die Verwendung eines nach Liquidation des Clubs verbleibenden Vermögens entscheidet die Generalversammlung.

VII. Besondere Bestimmungen

Artikel 35
ZGB

Soweit diese Statuten keine Bestimmungen enthalten, gelten die Vorschriften des Zivilgesetzbuches, Art. 60 ff.

Artikel 36
Haftung

Jedes Clubmitglied ist für alle Schäden haftbar, die es dem Club absichtlich oder fahrlässig verursacht.

Artikel 37
Clubvermögen

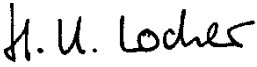
Für die Verbindlichkeiten des TCK haftet ausschliesslich das Clubvermögen, Vorstand und Clubmitglieder können in keinem Fall haftbar gemacht werden.

Die vorliegenden Statuten wurden revidiert und ersetzen die Statuten vom 25. März 2022. Sie treten sofort in Kraft.

Küttigen, 20. März 2026

Für den Vorstand:

Der Präsident


Hans Ulrich Locher

Die Aktuarin


Rahel Schierbaum